

Satzungsneufassung

Liebe Vereinsmitglieder, es ist so weit: Der fertige Entwurf unserer neuen Satzung liegt vor! Gestartet mit dem Projekt 150+, aufbereitet von der Projektgruppe Satzung, diskutiert im Beirat und in zwei Mitgliederversammlungen, drauf geschaut von juristischer Seite und nun als Entwurf gedruckt – ein gutes Stück Arbeit ist vollbracht. Herzlichen Dank an alle, die sich beteiligt haben, ganz besonders an Christiane Gögelein, die die Fäden fest in der Hand hielt.

Der Vorstand wird diese Fassung der **Mitgliederversammlung am 7. Mai** als Beschlussvorlage vorlegen.

Bis dahin werden bereits Elemente dieser Satzungsneufassung ausprobiert: Das erste „Forum“ hat Ende Februar stattgefunden und sich mit der Frage „Olympiabewerbung Berlin?!“ befasst, ein Workshop zum Thema „Geschäftsordnung“ wird am 14. März (s. S. 4) stattfinden.

Sobald die Satzung beschlossen und eingetragen ist, wird es Neuwahlen für die entsprechenden Gremien geben. Auch der Vorstand tritt zurück und wird neu gewählt. Wir freuen uns auf zahlreiche Bewerbungen für die neuen Ämter, auf rege Beteiligung an der neu strukturierten Gremienarbeit und die gemeinsame Umsetzung der neuen Satzung! RENÉE KUNDT (Stellvertretende Vorsitzende) ■

UNSERE SATZUNG – ENTWURF*

Allgemeines (§ 1 – 5)

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **„Deutscher Alpenverein, Sektion Berlin e.V.“** – im folgenden Sektion genannt – und hat seinen Sitz in Berlin.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern sowie weitere sportliche Aktivitäten zu fördern.
2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie steht ein für Diskriminierungsfreiheit, Vielfalt und Chancengleichheit aller.
3. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung.
4. Die Sektion ist selbstlos tätig; sie erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Zuwendungen im Rahmen der Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz) sind unschädlich. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen insbesondere:
 - a) bergsteigerische, alpinsportliche und leistungssportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen, des Leistungssports, des Skisports, Ausleihe von Bergsportausrüstung, Unterstützung des alpinen Rettungswesens;

* Die aktuelle Fassung der Satzung ist zu finden unter : <https://dav-berlin.de/service-und-mitgliedschaft/satzung-und-leitbild/>
Der **Fettdruck** im Paragrafentext zeigt Übernahmen aus der Mustersatzung des Dachverbands an.

- b) gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen und die Ausübung von Sportarten, die der alpinistischen Vorbereitung dienen;
 - c) Veranstaltung von Expeditionen;
 - d) Veranstaltung von alpinsportlichen Wettkämpfen einschließlich der Bekämpfung des Dopings gemäß der strafbewehrten Sportordnung des DAV;
 - e) Errichten, Erhalten und Betreiben künstlicher Kletteranlagen;
 - f) Erhalten und Betreiben der Hüttenstandorte als Stützpunkte zur Ausübung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten und für die Sicherheit aller Bergsportler sowie Errichten und Erhalten von Wegen;
 - g) **Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen;**
 - h) **Maßnahmen zur Berücksichtigung des Klimaschutzes bei allen Aktivitäten,** insbesondere bei der Mobilität, dem (Um-)Bau und Betrieb der eigenen Infrastruktur, der Kommunikation sowie bei Bildungsangeboten;
 - i) **Jugendhilfe und umfassende Jugend- und Familienarbeit,** insbesondere durch kind- und jugendgerechte Ausbildung zu einer naturverträglichen und sicheren Ausübung des Bergsports;
 - j) **Prävention und Bekämpfung sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt, insbesondere gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, im Sport und in allen Bereichen der Vereinsarbeit;**
 - k) Förderung und Sammlung publizistischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten auf alpinem Gebiet;
 - l) Abhaltung von Vereinsveranstaltungen wie Versammlungen, Vereinsfesten, Vorträgen, Lehrgängen und Führungen;
 - m) Einrichtung und Betrieb einer Webseite und sonstiger Medien;
 - n) Herausgabe von Publikationen;
 - o) Einrichtung und Betrieb einer Bibliothek;
 - p) Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen beziehungsweise die Vereinsziele unterstützen;
 - q) planmäßiges Zusammenwirken mit anderen Sektionen durch die gemeinschaftliche Nutzung von Kletter- bzw. Boulderhallen und anderen Sportanlagen.
- 3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:**
- a) **Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren in der jeweils beschlossenen Höhe;**
 - b) Subventionen und Förderungen;
 - c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
 - d) Vermögensverwaltung (wie Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung);
 - e) Sponsorengelder;
 - f) Werbeeinnahmen;
 - g) Einnahmen aus dem Betrieb von Schutzhütten und Sportanlagen;
 - h) Einnahmen aus der Vermietung von beweglichen Wirtschaftsgütern (wie Bergsportausrüstung u. ä.);
 - i) Einnahmen aus der Weitergabe von Publikationen;
 - j) Einnahmen aus dem Verkauf von Ausrüstung, Hütten- und Vereinsartikeln;
 - k) Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen.
- § 4**
Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e. V.
Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenverein e. V. (DAV). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. Zu den Pflichten gehören:
- a) **den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;**
 - b) **die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Verbandsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;**
 - c) **Veränderungen im Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen;**
 - d) **die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen, insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat;**
 - e) **in der Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die Mitgliedern der Sektion bei Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen;**
 - f) **Satzungsänderungen vom Präsidium des DAV genehmigen zu lassen;**
 - g) **die Zustimmung des Präsidiums vor jeder Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz einzuholen, soweit es sich um allgemein zugängliche DAV-Hütten handelt;**
 - h) **ihre Arbeitsgebiete zu betreuen.**
- § 5**
Vereinsjahr
Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
- Mitgliedschaft** (§ 6 – 18)
- § 6**
Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung
1. Nur natürliche Personen können Mitglied der Sektion werden. **Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte.** Die Rechte der Gastmitglieder regelt Absatz 3.
 2. **Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu.** Abweichend hiervon haben nicht volljährige Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr das aktive, nicht aber das passive Wahlrecht. Sie dürfen abstimmen und wählen, aber nicht selbst gewählt werden.
 3. Mitglieder der Sektion, die bereits einer anderen Sektion des DAV angehören, sind Gastmitglieder. Sie sind berechtigt, das Sektions-

eigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen zu benutzen und an den Veranstaltungen der Sektion teilzunehmen. Sie haben alle Mitgliederrechte.

4. **Die Mitglieder der Sektion sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins. Sie sind berechtigt, von dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.**
5. **Eine Haftung der Sektion und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die gleiche Einschränkung gilt bei Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins.**
6. **Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e. V. (DAV) und der von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Sektionsmitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.**

§ 7 Mitgliederpflichten

1. **Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrunde gelegt.** Für jede Mahnung hat das Mitglied einen vom Vorstand festgesetzten pauschalen Schadensersatz an die Sektion zu entrichten. Dem Mitglied bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein niedrigerer Schaden entstanden ist.
2. **Jedes Mitglied hat eine von der Mitgliederversammlung zur Deckung eines außerplanmäßigen Finanzbedarfs beschlossene Sonderumlage zu entrichten. Diese darf die Höhe eines jährlichen Mitgliedsbeitrages entsprechend seines Beitrages innerhalb von fünf Jahren nicht übersteigen.**
3. **Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.**
4. **Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten. Abweichende Regelungen gemäß der Beitragsordnung sind zulässig.**
5. **Der Sektionsanteil kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.**
6. **Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift und, wenn es ein Lastschriftmandat erteilt hat, seiner Kontoverbindung unverzüglich der Sektion mitzuteilen.**

§ 8 Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder

1. **Zu Ehrenmitgliedern ernennt die Mitgliederversammlung auf Antrag Mitglieder, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion erworben haben. Sie behalten den Mitgliederausweis ihrer Kategorie und können von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit werden.**
2. **Fördernde Mitglieder der Sektion können natürliche oder juristische Personen werden. Nähere Bestimmungen über die Aufnahme einschließlich der Festlegung über etwaige Beiträge werden vom Vorstand im Benehmen mit dem Sektionsrat beschlossen. Voraussetzung für die fördernde Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung der Sektion. Fördernde Mitglieder der Sektion sind keine mittelbaren Mitglieder des Deutschen Alpenvereins, sie erhalten keinen Mitgliederausweis, sie genießen nicht die Rechte von ordentlichen Mitgliedern gem. §6. In der Mitgliederversammlung der Sektion haben sie Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Die fördernde Mitgliedschaft endet durch Austritt am Ende eines Jahres, sofort bei Ausschluss durch den Vorstand.**

§ 9 Aufnahme

1. **Wer in die Sektion aufgenommen werden will, hat dies schriftlich – auch unter Nutzung digitaler Kommunikationsmöglichkeiten – zu beantragen.**
2. **Bei der Aufnahme ist eine Gebühr zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.**
3. **Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dieser kann die Entscheidungsbefugnis delegieren.**
4. **Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages wirksam.**
5. **Die Aufnahmegebühr entfällt bei einem unmittelbaren Übertritt von einer anderen Sektion des DAV, des Österreichischen Alpenvereins (OeAV) oder des Südtiroler Alpenvereins (AVS).**

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch Austritt;
- b) durch Tod;
- c) durch Streichung;
- d) durch Ausschluss.

§ 11 Austritt, Streichung

1. **Der Austritt eines Mitgliedes ist der Sektion schriftlich mitzuteilen. Er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Der Austritt ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres zu erklären.**
2. **Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung streichen, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung, die zumindest der Textform an die letzte bekannte Adresse bedarf, nicht bezahlt hat.**

§ 12

Ausschluss

1. Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied durch den Sektionsrat ausgeschlossen werden.
2. **Ausschließungsgründe sind insbesondere:**
 - a) **grober Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des DAV, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden;**
 - b) **schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV;**
 - c) schwerer schuldhafter Verstoß gegen die Grundsätze der Sektion oder das Dulden derartiger Handlungen im eigenen Zuständigkeitsbereich, insbesondere im Hinblick auf sexualisierte, psychische und physische Gewalt;
 - d) **grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft.**
3. Vor der Beschlussfassung durch den Sektionsrat ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist vom Sektionsrat zu begründen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.
4. Gegen den Ausschluss ist Berufung an den Ältestenrat zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vorstand schriftlich (Textform ist ausreichend) eingelegt werden. Dem Mitglied ist rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 13

Gruppen

Die Mitglieder der Sektion können sich zur Verwirklichung des Vereinszwecks zu Gruppen zusammenschließen.

1. Für die Neugründung einer Sektionsgruppe bedarf es einer Unterschriftenliste mit mindestens zehn Junioren, A- oder B- Mitgliedern und der Vorstellung der geplanten Gruppenaktivitäten gegenüber einem zuständigen Organisationsbereich. Die Gründung von Gruppen für Jugendbergsteiger, Junioren und Kinder unterliegt der JDAV und wird durch die Sektionsjugendordnung geregelt. Die Gründung von Gruppen in der Familienarbeit regelt die Geschäftsordnung des Organisationsbereichs Familie.
2. Eine Gruppenneugründung ist dem Sektionsrat in seiner nächsten Sitzung anzuzeigen.
3. Die Gruppentätigkeit ist gegenüber der Organisationsbereichsvertretung regelmäßig nachzuweisen (z. B. Jahresbericht).
4. Der Sektionsrat kann eine Gruppe mit Zweidrittelmehrheit auflösen, wenn:
 - a. der Tätigkeitsbericht mehrfach ausbleibt
 - b. Verstöße gegen die Satzung nachzuweisen sind.
5. Eine Gruppe kann sich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Sektionsrat selbst auflösen.
6. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Gruppen nicht zu.
7. Um gemeinsame Interessen in den Organen der Sektion zu vertreten, werden Gruppen in Organisationsbereichen zusammengefasst. Jede Gruppe bestimmt ihre Vertretung selbstständig, sie hat eine Stimme in ihrem Organisationsbereich.

§ 14

Referate

Die Sektion Berlin untergliedert ihre Aufgaben in Referate, die von Referenten / Referentinnen geleitet werden. Bei Bedarf können innerhalb der Referate Ausschüsse eingerichtet werden.

1. Die Mitglieder eines Referats wählen ihre Referatsleitung. Diese wird auf Antrag des Sektionsrats vom Vorstand für eine Amtszeit von zwei Jahren bestätigt. Eine Ablehnung ist nur mit satzungsbezogener Begründung möglich.
2. Die Dauer mehrerer Amtszeiten hintereinander soll zwölf Jahre pro Referent bzw. Referentin nicht überschreiten.
3. Die fachliche und haushalterische Verantwortung der Referatsarbeit liegt bei den Referentinnen bzw. Referenten.
4. Aufgaben und Rechte können an das Hauptamt delegiert werden.
5. Gründung und Auflösung von Referaten bedürfen der Zustimmung des Vorstands nach Beratung und Empfehlung des Sektionsrats. Eine Ablehnung ist zu begründen.
6. Ausschussmitglieder sind dem Sektionsrat anzuzeigen.
7. Abweichend hiervon wird die Besetzung des Hüttenausschusses durch den Sektionsrat benannt.
8. Alles weitere regeln die Geschäftsordnungen der Referate.

§ 15

Organisationsbereiche

Die Sektion Berlin fasst ihre Vereinsaufgaben und Tätigkeiten in Organisationsbereichen zusammen.

Die einzelnen Organisationsbereiche bündeln Referate **oder** Gruppen. Die Organisationsbereiche behandeln Anträge und Initiativen aus den Referaten und haben die Pflicht, diese dem Sektionsrat zur Beratung vorzulegen, wenn es innerhalb des Organisationsbereichs eine Mehrheit dafür gibt.

1. Die Bereiche wählen eine Koordination aus zwei Personen. Die Bereichskoordination wird vom Sektionsrat für eine Amtszeit von zwei Jahren bestätigt. Eine Ablehnung ist zu begründen. Die Dauer mehrerer Amtszeiten hintereinander ist auf zwölf Jahre pro Bereichsleitung begrenzt. Die Bereichsleitung ist der nächsten Mitgliederversammlung vorzustellen.
2. Die Bereichsleitung kann Aufgaben und Rechte in Abstimmung mit dem Bereich delegieren.
3. Eine Bereichsleitung wird in der Regel ehrenamtlich besetzt. Sie kann in Ausnahmefällen hauptamtlich besetzt werden.
4. Die Organisationsbereiche tagen nach eigenem Ermessen, mindestens jedoch viermal im Jahr.
5. Die Organisationsbereiche entsenden zwei Delegierte ihres Bereichs als Vertretungen in den Sektionsrat, wobei eine Delegiertenstimme von der Bereichskoordination wahrgenommen wird. Der Organisationsbereich Jugend wählt ein Sektionsmitglied als Vertretung.
6. Auflösung und Neugründung von Organisationsbereichen bedarf der Zustimmung des Vorstands nach Beratung und Empfehlung des Sektionsrats und der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
7. Die Organisationsbereiche geben sich eine Geschäftsordnung.

Bezüglich des Organisationsbereichs Jugend gilt Folgendes: Die Verabschiedung einer Sektionsjugendordnung durch die Jugend-

vollversammlung der Sektion bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Auch spätere Änderungen der Sektionsjugendordnung müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Die Mitgliederversammlung darf die Genehmigung der Sektionsjugendordnung nicht versagen, soweit diese mit der Mustersektionsjugendordnung übereinstimmt.

Alles Weitere regeln die Geschäftsordnungen von Sektionsrat, Vorstand und Mitgliederversammlung.

§ 16

Organe

Organe der Sektion sind:

- Sektionsrat – als beratendes Gremium für den Vorstand
- Vorstand – als geschäftsführende Vertretung der Sektion
- Mitgliederversammlung – als höchstes Gremium der Sektion
- Ältestenrat – als schlichtendes Gremium der Sektion

Alle Organe geben sich eine Geschäftsordnung zur Regelung interner Arbeitsverfahren und Abläufe des Gremiums. Geschäftsordnungen sind vom Sektionsrat zu bestätigen. Die Geschäftsordnungen treten mit der Bestätigung in Kraft und sind innerhalb der Sektion öffentlich zugänglich zu machen.

§ 17

Sektionsrat

1. Der Sektionsrat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsanlässen zu beraten und Beschlussvorlagen zu erarbeiten. Der Sektionsrat entscheidet unabhängig über seine Tagesordnung. Mit den Eingaben der Organisationsbereiche muss er sich befassen. Eine Ablehnung muss der Sektionsrat gegenüber dem antragstellenden Bereich begründen.
2. Stimmberechtigte Mitglieder des Sektionsrats sind je Organisationsbereich zwei Delegierte, ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Sektionsmitglied, das nicht in einem Organisationsbereich organisiert ist und ein von der Jugendvollversammlung gemäß der Sektionsjugendordnung gewähltes Sektionsmitglied des Organisationsbereichs Jugend, das kein anderes Wahlamt in der Sektion ausübt. Die einzelnen Mitglieder dürfen sich in den Sitzungen des Sektionsrats durch Mitglieder ihres Bereiches vertreten lassen.
3. Der Sektionsrat wählt aus seiner Mitte zwei Vertretungen jeweils für die Dauer von 2 Jahren. Eine Abwahl ist mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Sektionsratsmitglieder möglich.
4. Vorstand und Geschäftsführung werden zu jeder Sitzung eingeladen, sie haben Rederecht und Berichtspflicht. Zugelassen ist außerdem eine Vertretung des Ältestenrats ohne Stimmrecht.
5. Der Sektionsrat tagt nach eigenem Ermessen, mindestens jedoch alle zwei Monate.
6. Zu den Aufgaben des Sektionsrats gehören:
 - a) Überprüfung und Beratung des vom Vorstand erarbeiteten Haushaltsplanentwurfs zur Vorlage für die Mitgliederversammlung;
 - b) Beratung des Vorstands in allen Sektionsangelegenheiten, insbesondere Angelegenheiten von strategischer Bedeutung;
 - c) bei Antrag auf Neugründungen von Organisationsbereichen Beratung mit Beschlussempfehlung an den Vorstand sowie Personalvorschlag für die Bereichskoordination;

- d) Beratung über Gründung, Leitung und Auflösung von Referaten mit Beschlussempfehlung an den Vorstand;
- e) Erarbeitung von Beschlussvorlagen für den Vorstand;
- f) Zulassen von Sektionsgruppen;
- g) Auflösung von Sektionsgruppen.

Vorstand (§ 18 – 21)

§ 18

Vorstand – Zusammensetzung und Wahl

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern: dem Vorsitz, drei Stellvertretungen und der Vertretung der Sektionsjugend (vorgeschlagen gemäß Sektionsjugendordnung).
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zweimal möglich. Nach zwei Amtszeiten als Stellvertretung sind zwei weitere Amtszeiten im Vorsitz möglich. Ist bei Ablauf der Frist ein neuer Vorstand noch nicht gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
3. Für die Vertretung der Sektionsjugend gilt: Nach einer Pause von mind. einer Amtszeit nach Beendigung des Amtes als Vertretung der Sektionsjugend werden die vorherigen Amtszeiten als Vertretung der Sektionsjugend nicht angerechnet.
4. Gewählt werden kann nur, wer zum Zeitpunkt der Wahl mindestens drei Jahre Mitglied der Sektion ist. Dies gilt nicht für die Vertretung der Sektionsjugend.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen langdauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied.
6. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, insbesondere der Reisekosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit tatsächlich entstanden sind. Gleiches gilt für vom Vorstand beauftragte Vereinsmitglieder.

§ 19

Vorstand – Vertretung

1. Der Vorsitz, im Verhinderungsfalle eine der Stellvertretungen, tritt gemeinsam mit einem zweiten Mitglied des Vorstandes die Sektion im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand kann für die laufende Vereinsverwaltung, insbesondere die Führung der Vereinsgeschäftsstelle und aller hiermit zusammenhängenden Aufgaben, eine Geschäftsführung bestellen. Die Geschäftsführung ist „die besondere Vertretung“ des Vereins (§ 30 BGB), beschränkt auf den ihr zugewiesenen Geschäftskreis. Sie ist nicht Mitglied des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen und hat dort Antrags-, aber kein Stimmrecht. Die Geschäftsführung wird von der Sektion gegen angemessene Vergütung angestellt. Die Bestellung, Abberufung und der Abschluss des Anstellungsvertrags erfolgen durch den Vorstand.
3. Weisungsberechtigt gegenüber der Geschäftsführung sind die Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand kann die Geschäftsführung jederzeit abberufen.

§ 20

Vorstand – Aufgaben

1. Der Vorstand legt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und vollzieht deren Beschlüsse. Er stellt den Haushaltsplan auf und legt ihn unter Berücksichtigung von § 17 (Sektionsrat) der Mitgliederversammlung vor. Abweichungen innerhalb des Haushaltsplans sind zulässig, sofern diese zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich sind.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, in dringenden Fällen nicht veranschlagte Ausgaben bis zu fünf Prozent der Summe des letzten Haushaltsplans in Abstimmung mit dem Sektionsrat zu bewilligen. Das Weitere regelt die Finanzordnung, die von der Mitgliederversammlung erlassen wird.
3. Der Haushaltsplan ist möglichst vor Beginn des neuen Haushaltsjahres zu erstellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Findet die Beschlussfassung über den Haushaltsplan erst nach Beginn des neuen Haushaltsjahres statt, so ist der Vorstand ermächtigt, Einnahmen und Ausgaben zu tätigen, die für die Aufgabenerfüllung und laufende Verwaltung unabweisbar notwendig sind.
4. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Sektionsrat vorbehalten sind. Die Ablehnung von Beschlussvorlagen aus dem Sektionsrat ist zu begründen.
5. Die Sektion kann Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen gegen Vergütung anstellen.
6. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 21

Vorstand – Geschäftsordnung, Einberufung und Beschlussfassung

1. Die Mitglieder des Vorstandes geben sich eine Geschäftsordnung und regeln die Geschäftsverteilung untereinander.
2. Der Vorstand wird von dem oder der Vorsitzenden, bei seiner oder ihrer Verhinderung von einer der Vertretungen zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann einen Beschluss auch dann wirksam fassen, wenn sein Gegenstand bei der Einberufung nicht angegeben worden ist.
3. Der Vorstand tagt mindestens 10 x im Jahr, neben den Vorstandsmitgliedern haben die Geschäftsführung und eine Vertretung des Sektionsrates Rederecht und Berichtspflicht. Eine weitere Vertretung der Sektionsjugend (gewählt gemäß Sektionsjugendordnung) hat Rederecht.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Alles weitere regelt die Geschäftsordnung.

Mitgliederversammlung (§22 – 24)

§ 22

Einberufung

1. Der Vorstand beruft alljährlich mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens zwei Monate vorher schriftlich oder durch das Mitteilungsblatt der Sektion eingeladen werden müssen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Veröffentlichung. Die vorläufige Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.
2. Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung sind bis vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zulässig. Die endgültige Tagesordnung ist spätestens zwei Wochen vor der Versammlung auf der Webseite und im Vereinszentrum allen Mitgliedern zugänglich zu machen.
3. Der Vorstand entscheidet nach seinem pflichtgemäßen Ermessen, ob die Mitgliederversammlung in physischer Anwesenheit, hybrid oder virtuell erfolgt und teilt dies den Mitgliedern bei der Einberufung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen sollten nur in Ausnahmefällen veranstaltet werden. In diesem Fall wird bei der Einberufung zugleich angegeben, wie die Mitglieder ihre Mitgliederrechte auf dem Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
4. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 und Absatz 2 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Das gleiche Recht steht auch dem Ältestenrat zu.

§ 23

Aufgaben

1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 - a) den Jahresbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen;
 - b) den Vorstand zu entlasten;
 - c) den Haushaltsplanentwurf der Sektion zu genehmigen;
 - d) den Mitgliederbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen;
 - e) Vorstand, Ältestenrat und Rechnungsprüfer zu wählen;
 - f) ein Sektionsmitglied, das nicht einem Organisationsbereich angehört, als ordentliches Mitglied des Sektionsrats zu wählen;
 - g) die Neugründung und Auflösung von Organisationsbereichen zu bestätigen;
 - h) die gewählten Referatsvertretungen zu bestätigen;
 - i) die Satzung zu ändern;
 - j) eine Sonderumlage zu beschließen;
 - k) **eine von der Jugendvollversammlung beschlossene Sektionsjugendordnung sowie deren Änderung zu ihrer Wirksamkeit zu genehmigen;**
 - l) die Sektion aufzulösen.

§ 24

Geschäftsordnung, Durchführung und Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung.
2. Der/die dem Vorstand Vorsitzende oder bei Verhinderung eine der Vertretungen leitet die Mitgliederversammlung.

3. Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
4. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.
5. Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie muss von der Versammlungsleitung und dem / der Protokollierenden unterzeichnet werden.

Alles weitere regelt die Geschäfts- und Wahlordnung.

Ältestenrat, Rechnungsprüfung, Auflösung (§25 – 27)

§ 25

Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Sie dürfen keinem anderen Organ der Sektion angehören und nicht hauptamtlich in der Sektion tätig sein.
2. Die Mitglieder des Ältestenrats werden auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zweimal möglich. Ihre Wahl sollte nicht gleichzeitig mit den Wahlen zum Vorstand stattfinden.
3. Der Ältestenrat ist berufen, um
 - a. interne Vereinsstreitigkeiten aller Art zu moderieren, wenn dies von den betroffenen Vereinsmitgliedern einvernehmlich beantragt wird.
 - b. Berufungsverfahren im Rahmen des Ausschlussverfahrens gemäß § 12 Absatz 4 durchzuführen.
4. Die Beschlüsse ergehen nach Anhörung der Betroffenen mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 26

Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von vier Jahren drei Rechnungsprüfende. Wiederwahl ist für insgesamt drei Amtszeiten zulässig. Mitglieder des Vorstandes können nicht zugleich Rechnungsprüfende werden.
2. Die Rechnungsprüfung hat dazu den vom Vorstand aufgestellten Jahresbericht samt Unterlagen sowie die Geschäftsführung im abgelaufenen Geschäftsjahr nach Weisung der Mitgliederversammlung zu prüfen. Über die Prüfungstätigkeit ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
3. Der jährliche Jahresrechnung ist nach Vorliegen des vom Vorstand aufgestellten Jahresberichtes rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung zu prüfen.
4. Den Rechnungsprüfenden ist Einsicht in alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren. Eine Prüfung kann auch unangemeldet stattfinden.

§ 27

Auflösung

1. Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung **zur zweiten Versammlung ausdrücklich** hingewiesen werden. **Die Einberufungsfrist für die zweite Mitgliederversammlung beträgt mindestens zwei Wochen. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen der Sektion gemäß den nachfolgenden Vorgaben.**
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Sektion oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Sektionsvermögen nach Abdeckung der Passiva jedenfalls ausschließlich und unmittelbar für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze). **Zu diesem Zweck ist das verbleibende Sektionsvermögen an den DAV beziehungsweise an seinen Rechtsnachfolgenden oder an eine oder mehrere seiner Sektionen mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu übertragen, wenn die empfangende Körperschaft die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) erfüllt. In diesem Zusammenhang und unter diesen Bedingungen sind alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten dem DAV beziehungsweise seinem Rechtsnachfolger oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen.**

Sollte die oben angeführte Körperschaft im Zeitpunkt der nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren oder nicht mehr die nötigen Voraussetzungen (auch österreichischen) der Steuerbegünstigung erfüllen oder aus anderen Gründen die Übertragung des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Sektionsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) steuerbegünstigte Körperschaft mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten zu übergeben.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom

SEKTION STEMPEL UNTERSCHRIFT

Genehmigung durch den DAV gemäß §§ 7 Abs. 1 g), 13 Abs. 2 k) der DAV-Satzung:

SEKTION STEMPEL UNTERSCHRIFT